

7. Für die späteren Meldungen nach § 6 Abs. 1 der Bekanntmachung sind die gleichen Meldestellen zu bestimmen wie für die erste Meldung. Die Meldestellen haben auf Grund der persönlichen Meldung die Meldefarte auszufüllen und diese ungesäumt an den zuständigen Einberufungsausschuß weiterzugeben. Ebenso sind etwaige schriftliche Meldungen zu prüfen, nach Bedarf zu ergänzen und richtigzustellen und gleichfalls an den Einberufungsausschuß abzugeben. Auch hier ist über jede Meldung eine Meldebestätigung durch Abtrennung des Abrißstreifens der Meldefarte und Stempelung auszustellen.

8. Die den Ortsbehörden durch die Aufstellung der Nachweisungen und durch die späteren Meldungen nach § 6 der Bekanntmachung nachweislich entstandenen Kosten sind gemäß § 8 bei dem zuständigen Einberufungsausschuß vierteljährlich anzufordern.

München, den 13. März 1917.

Dr. von Brettreich. von Sillingrath.

Muster.

Öffentliche Aufforderung zur Anmeldung für den vaterländischen Hilfsdienst.

1. Auf Grund der Bundesratsbekanntmachung vom 1. März 1917 (RGBl. S. 202) werden

alle in der Zeit nach dem 30. Juni 1857 und vor dem 1. Januar 1870 geborenen, nicht mehr landsturmpflichtigen männlichen Deutschen

aufgefordert, sich zum Zwecke der Heranziehung zum vaterländischen Hilfsdienst

am¹⁾

vor- mittags von bis Uhr²⁾
nach-

bei³⁾

¹⁾ In größeren Gemeinden empfiehlt sich die Eabung nach Jahresklassen oder nach dem Anfangsbuchstaben des Namens, z. B.

die in den Jahren 1867, 1868 und 1869 Geborenen

am
 usw.

oder

die mit den Anfangsbuchstaben A mit F des Familiennamens

am
 usw.

jeweils vor- mittags von bis Uhr.
nach-

²⁾ Die Meldezeiten sind tunlichst so zu wählen, daß die Arbeiterbevölkerung mit möglichst geringer Arbeitsunterbrechung der Meldung genügen kann.

³⁾ In Gemeinden mit einem gemeindlichen Arbeitsamt: beim Arbeitsamt
straße Nr. . . , Zimmer . . , sonst z. B. auf dem Rathaus, Zimmer Nr. . . ,
in der Gemeindefänglei, Zimmer Nr. . . . beim unterfertigten Bürgermeister.